

Jakli

Rehabilitierungen – Aufhebung von Unrechtsurteilen

Die Anerkennung von Jehovas Zeugen als Religionsgemeinschaft am 7. Mai 2009 beendet die seit Beginn des missionarischen Werkes in Österreich in den 1920er Jahren strittige Frage nach dem rechtlichen Status der Gemeinschaft. Dabei handelt es sich nicht um ein abstraktes, juristisches Problem. Die Nichtanerkennung des Status als Religionsgemeinschaft hatte bereits in den 1920er Jahren und später im Austrofaschismus der Verfolgung und dem Verbot der Gemeinschaft Tür und Tor geöffnet. Den traurigen Höhepunkt bildete die Verfolgung der Gemeinschaft durch die Nationalsozialisten ab 1938, die 154 ZeugInnen Jehovas aus Österreich das Leben kostete.

Umso bemerkenswerter ist es vor diesem Hintergrund, dass die gesetzliche Anerkennung im Jahr 2009 fast zeitgleich mit den Gedenk- und Befreiungsfeiern im ehemaligen KZ Mauthausen stattfand, die in diesem Jahr unter dem Thema „Allein in der Tat ist die Freiheit – Widerstand gegen den Nationalsozialismus aus religiöser Motivation“ standen. Erstmals wurde dabei auch der Widerstand von Zeugen Jehovas in den Brennpunkt des öffentlichen und offiziellen Interesses gerückt.

Der Anerkennung von Jehovas Zeugen als Religionsgemeinschaft ging ein anderer Anerkennungsprozess voraus: Jahrzehntlang wurde der Widerstand von Zeugen Jehovas gegen das NS-Regime kaum wahrgenommen. Immer noch galten die damals verfolgten ZeugInnen Jehovas – zumindest für die breite Öffentlichkeit – als rechtmäßig verurteilt. Hubert Mattiscek, ein Zeuge Jehovas, der über 5 Jahre seines Lebens in den Konzentrationslagern Dachau, Mauthausen und Gusen interniert war, schrieb 1967 an das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes: „Was nützt es, wenn die Verfolgten die jetzige junge Generation mahnen und ihnen alles erzählen, wenn sie selbst nicht rehabilitiert werden.“¹ Erst in den 1990er Jahren wurden Zeugen Jehovas auch in der Öffentlichkeit zunehmend als Opfer des NS-Regimes wahrgenommen. Die juristische Rehabilitierung der damals verurteilten ZeugInnen Jehovas kann als Anerkennungsprozess gedeutet werden – als Anerken-

¹ DÖW 709, JZ-Ö/Ga 390 – zit. nach Gsell: Jehovas Zeugen, S. 134.

nung ihrer persönlichen Integrität, ihres Widerstandes und ihrer Überzeugung.

Diese „Anerkennung vor der Anerkennung“ wird in der Folge näher behandelt. Dabei wird zuerst der Begriff Rehabilitierung, seine Bedeutung und gesellschaftliche Relevanz untersucht. Danach folgt ein historischer Abriss über die Entwicklung der Rehabilitierungspraxis in Österreich. Zum Schluss wird anhand von zwei Fallbeispielen die Relevanz von Rehabilitierungen für den Einzelfall gezeigt.

1. Zum Begriff „Rehabilitierung“

Der Begriff Rehabilitierung bedarf selbst einiger Klärung. Reinhard Kohlhofer, als Rechtsanwalt selbst an zahlreichen Rehabilitierungsanträgen beteiligt, bezeichnet Rehabilitierung als

die offizielle, öffentliche und individuelle Wiederherstellung der Rechte und auch der persönlichen Ehre der Opfer. In juristischem Sinn versteht man darunter die Beseitigung des Makels einer Strafe durch offizielle Aufhebung der Verurteilung.²

Hier werden bereits einige zentrale Aspekte angesprochen: Eine Rehabilitierung – oder Urteilsaufhebung – ist ein offizieller und öffentlicher Akt. Sie war in Österreich lange individuell, da sie jeden Einzelfall prüfte und gesondert behandelte.³ Urteilsaufhebungen sind juristische Akte, in dem Sinne als sie Strafen und staatliche Bescheide aufheben, aber auch in hohem Maße moralische Akte, da sie die Ehre und Unbescholtenheit eines Bürgers/einer Bürgerin wiederherstellen und bekannt machen. Dies wird vor dem Hintergrund deutlicher, dass gegenständliche Urteile „Im Namen des Deutschen Volkes!“ ausgesprochen wurden und in den Urteilschriften die Formel verwendet wurde, das Gericht habe „nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt“.⁴ Die Todesurteile enthielten zu-

² Österreichische Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit, S. 10.

³ Die Individualität war auch noch nach Erlass des Anerkennungsgesetzes 2005 gegeben, vgl. Moos: Das Anerkennungsgesetz 2005, S. 192. Einen endgültigen Schlusspunkt setzt das Aufhebungsgesetz 2009, in dem keine Einzelfallprüfungen, sondern nur noch Feststellungsbescheide für engste Angehörige auf Antrag vorgesehen sind.

⁴ Beispielsweise Urteil des LG Wien als SG gegen Johanna Hron v. 27.01.1941, DÖW 14201.

dem den „dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte“.⁵ Eine Rehabilitierung ist also die öffentliche Anerkennung der Unrechtmäßigkeit dieser Aussagen.

Gleichzeitig ist zu sagen, dass die Rehabilitierung nur ein beschränktes Mittel zur Anerkennung von Widerstand ist. Da es sich um *Urteilsaufhebungen* handelt, können im strengen Sinne nur solche Männer und Frauen rehabilitiert werden, die gerichtlich verurteilt wurden. Unzählige Zeuginnen Jehovas wurden ohne Urteil in Haft genommen, von der Gestapo verhört oder per Schutzhaftbefehl in ein Konzentrationslager eingewiesen. So kann nur etwa ein Drittel der über 600 verfolgten Zeuginnen Jehovas aus Österreich – nämlich 207 Personen – gerichtlich rehabilitiert werden; es wird damit also keinesfalls der Widerstand als ganzer erfasst und gewürdigt.⁶

1.1. Die gesellschaftliche Relevanz von Urteilsaufhebungen

Man könnte einwenden, dass es sich über 60 Jahre nach dem Ergehen der Urteile lediglich um einen Formalakt ohne Auswirkung auf das Heute handelt. Die eingangs zitierte Aussage von Hubert Mattiscek zeigt jedoch, dass es sich um mehr als nur eine formale Angelegenheit handelt. Hier spielt der zeitliche Aspekt eine wesentliche Rolle. Viele der Verurteilten konnten ihre Rehabilitierung nicht mehr miterleben. Auch Hubert Mattiscek erlebte die Rehabilitierung seines Bruders, Franz Mattiscek, der am 01.12.1939 als Wehrdienstverweigerer in Berlin-Plötzensee enthauptet wurde, nicht mehr mit.⁸ Insofern drängte die Zeit, den letzten

⁵ Beispielsweise das Todesurteil des RKG vom 22.06.1940 gegen Franz Zeiner. In: <http://de.doew.braintrust.at/popup.php?t=img&id=222> (22.11.2013)

⁶ Nach dem aktuellen Stand der Forschung gab es während des zweiten Weltkrieges in Österreich etwa 800 mit Zeugen Jehovas verbundene Personen und Kinder von Zeugen, von denen 445 unterschiedlich lange in Haft waren sowie 100 weitere Opfer von anderen Verfolgungs- und Repressionsmaßnahmen wurden. Zahlen nach dem Stand der Opferdatenbank des JZ-Ö/Ga vom 02.06.2009. – Zur geschätzten Gesamtzahl der Zeugen in Österreich zum damaligen Zeitpunkt vgl. schon Lichtenegger: Wiens Bibelforscherinnen, S. 51,138. Als überholt muss mittlerweile die immer wieder angeführte Gesamtzahl von 550 Zeugen in Österreich gelten, zuletzt in Neugebauer: Der österreichische Widerstand, S. 160.

⁸ Vgl. Herrberger: Denn es steht geschrieben, S. 402. Hubert Mattiscek verstarb 1997, Franz Mattiscek wurde mit Beschluss vom 24.11.1999 des LG für Strafsachen Wien rehabilitiert.

noch lebenden Opfern (auch anderer Opfergruppen) diese Anerkennung ihres Widerstandes gegen das NS-Regime zukommen zu lassen.

Lange waren die damals Verfolgten immer noch sozial als „KZ-ler“ oder „Zuchthäusler“ geächtet, als Menschen, „bei denen schon etwas passiert sein muss, dass sie dorthin kamen“. Eine Urteilsaufhebung setzt ein Zeichen, dass es nicht Schuld der Opfer war, dass sie Jahre ihres Lebens verloren, weil sie sich für ihre religiösen oder politischen Werte eingesetzt hatten.

Ein weiterer Aspekt ist die Perspektive der Nachgeborenen. In Österreich gab es nach bisherigen Forschungen im Zweiten Weltkrieg 71 Kinder von Zeugen Jehovas, die verfolgt wurden; etwa 82% der verfolgten Kinder (58 Jungen und Mädchen) wurden von ihren Eltern getrennt und kamen in Erziehungsheime oder zu Pflegeeltern.⁹ In zahlreichen Fällen wurden sie durch die Ermordung eines oder beider Elternteile zu (Halb-)Waisen. Viele dieser Kinder können, wie Heide Gsell formuliert

bis heute schwer verstehen, warum ihre Eltern wegen ihrer Religion sterben mussten. Sie wurden in ihrer Kindheit glauben gemacht, dass ihre Väter wie Verbrecher getötet wurden. [...] Die Anerkennung ihres Leides [...] [*in diesem Fall durch den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, TJ*] bewirkte bei diesen Personen einen erstaunlichen Wandel ihrer Einstellung. Einerseits beschäftigten sich manche zum ersten Mal mit ihrer Vergangenheit und andererseits wurde ihnen bewusst, dass die Zugehörigkeit ihrer Eltern zu den Zeugen Jehovas kein Verbrechen gewesen war, sondern sie selbst wie auch ihre Eltern Opfer eines menschenverachtenden Regimes geworden waren. Einigen konnte ihr innerer Friede wieder zurückgegeben werden, und sie wurden mit ihren Eltern versöhnt.¹⁰

Dies zeigt, dass die Aufhebungen von nationalsozialistischen Urrechtsurteilen nicht nur eine Anerkennung der Opfer und eine Ehrung

⁹ Vgl. Beaurain: Kinder von Zeugen Jehovas, S. 200. Die Gesamtzahl der Kinder von österreichischen Zeugen Jehovas im Dritten Reich lag weit höher, ist aber noch nicht genau erfasst. Bisher sind – ohne weitere Prüfung – 135 nach 1920 geborene Kinder bekannt. Zahlen nach dem Stand der Opferdatenbank des JZ-Ö/Ga vom 25.06.2008

¹⁰ Gsell: Jehovas Zeugen, S. 159f. – Gsell führt das Beispiel der Familie Roidmaier an, deren sechs Kinder im Alter von 5-13 Jahren zu Vollwaisen wurden.

ihres Widerstandes darstellen, sondern auch eine wichtige Rolle in der Aufarbeitung der Vergangenheit – sowohl für die Betroffenen und ihre Nachkommen, als auch für das sie umgebende Sozialgefüge – darstellen.

2. Historischer Abriss der Rehabilitierungspraxis

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wieso die Rehabilitierung von NS-Opfern erst so spät erfolgte. Diese Frage kann nur durch eine Betrachtung der juristischen Entwicklung der Rehabilitierungspraxis und ihrer Voraussetzungen geklärt werden.

Reinhard Moos, emeritierter Professor für Strafrecht an der Universität Linz, beschreibt die Problematik der Rehabilitierung von gerichtlich Verurteilten NS-Opfern so: Es wird festgestellt, dass die nationalsozialistische „Rechtsprechung eigentlich nicht *Recht* durchsetzte, sondern *Unrecht* schuf“, denn: „Das Unrecht lag im Gesetz selbst“.¹¹

Damit entstehen komplexe rechtsphilosophische Fragen: Wie können Gesetze, die eigentlich verbindlich bestimmen sollen was rechtens ist, in Wirklichkeit kein Recht enthalten? Die Antwort sei hier nur kurz skizziert: „Das Recht muß in diesen Fällen außerhalb der Gesetze liegen und stärker sein als diese.“¹² Die Rehabilitierung von NS-Opfern bedeutet eine Abkehr von positivistischer Rechtsansicht (also: Recht ist, was der Gesetzgeber für Recht erachtet), hin zu einer naturrechtlichen Auffassung (also: es gibt ein Recht über dem Recht, eine höher stehendes ungeschriebenes Gesetz). Mit letzterer steht der Name des deutschen Rechtsphilosophen Gustav Radbruch in engem Zusammenhang, der den Wert eines Gesetzes an seinem Verhältnis zur Gerechtigkeit maß. Für Radbruch gab es auch „unrichtiges Recht“ – also gesetzlich fundiertes Unrecht. Diese als Radbruch-Formel bekannt gewordene Überlegung wurde die Grundlage der juristischen Rehabilitierungspraxis in Deutschland und Österreich.¹³

¹¹ Moos: Die juristische Rehabilitierung der Opfer, S. 65.

¹² Moos: Die juristische Rehabilitierung der Opfer, S. 65.

¹³ Vgl. detailliert dazu Moos: Die juristische Rehabilitierung der Opfer, S. 66-69. Treffend spricht Moos von einer „Diskrepanz zwischen Recht und Ethik“ (S. 69) und der Schwierigkeit der Situation, nicht pauschal diejenigen zu verurteilen die beispielsweise als Soldaten für das Regime kämpften, gleichzeitig aber diejenigen zu Ehren, die Widerstand leisteten und sich dem Terror nicht beugten.

2.1. Rehabilitierungen unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg

Unmittelbar nach dem Krieg wurden im Zuge der „Entnazifizierung“ Gesetze erlassen, die Urteile der NS-Unrechtsjustiz aufhoben. Zu nennen ist hier das *Aufhebungs- und Einstellungsgesetz 1945*. Darin werden nationalsozialistische Rechtsvorschriften aufgezählt, deren Unrechtscharakter festgestellt wird (darunter die KSSVO, das Heimtückegegesetz oder die Bestimmungen bzgl. Landes- und Hochverrat).¹⁴ Zusätzlich verlangt das Gesetz für die Aufhebung des Urteils jedoch, dass „die Handlung gegen die nationalsozialistische Herrschaft oder auf die Wiederherstellung eines unabhängigen Staates Österreich gerichtet war“.¹⁵ In diesen Fällen wurden die Urteile von Amts wegen bzw. auf Antrag *ohne umfassende Begründung* aufgehoben.

Die Statistik (siehe Grafik) zeigt deutlich, dass hier unmittelbar nach dem Krieg bereits eine beträchtliche Anzahl von Urteilen gegen ZeugInnen Jehovas aufgehoben wurde. Noch in den 1940er Jahren wurden 39 (19%) der insgesamt 207 gegen österreichische ZeugInnen Jehovas ausgesprochenen Urteile aufgehoben.¹⁶ Darunter waren jedoch keine Todesurteile.

Diese gesetzliche Regelung geriet jedoch schnell in Vergessenheit, wie auch die statistischen Daten zeigen. Anfang der 1950er gab es nur noch vereinzelte Rehabilitierungen, bevor die Aufhebung von Unrechtsurteilen komplett aufhörte. Diese Entwicklung muss auch im Zusammenhang mit der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung nach dem Krieg gesehen werden; die Tätergeneration war noch am Leben und etablierte sich wieder im gesellschaftlichen Leben¹⁷. Die Stimmung ging in Richtung eines „Schlußstrich[es] *ohne* Rehabilitierung der Opfer und damit ohne Vergangenheitsbewältigung“.¹⁸

2.2. Rehabilitierungen seit 1990

Grundsätzlich änderte sich an dieser Situation bis Anfang der 1990er Jahre nichts. Sowohl in Deutschland, als auch in Österreich – man denke

¹⁴ Vgl. StGBI 48/1945 und StGBI 155/1945.

¹⁵ StGBI 48/1945 §1a

¹⁶ Zahlen gemäß der Statistik des JZ-Ö/Ga, Stand vom 20.02.2009. In die Statistik einbezogen wurden nur Urteile, die durch Dokumente als gesichert gelten können.

¹⁷ Beispielsweise die Karrieren ehemaliger Nazis im BSA. Vgl. dazu Neugebauer/Schwarz: Wille zum aufrechten Gang.

¹⁸ Moos: Die juristische Rehabilitierung der Opfer, S. 71.

an die Affäre Waldheim – entstand in dieser Zeit ein neues öffentliches Interesse an der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit. Eine Reihe von Forschungsarbeiten in Deutschland untersuchte die Mitschuld der NS-Justiz an den Verbrechen.¹⁹ In der Folge wurden Mitte der 1990er Jahre von deutschen Gerichten Urteile aufgehoben und NS-Opfer rehabilitiert.²⁰ Von dieser Entwicklung wurde schließlich auch Österreich erfasst: Die ersten Rehabilitierungen von NS-Opfern gingen auf das Betreiben von Einzelpersonen und Vereinen zurück. So wurde am 07.05.1997 der oberösterreichische Wehrdienstverweigerer Franz Jägerstätter auf Initiative von Dr. Erna Putz vom Landgericht Berlin rehabilitiert.²¹ Unmittelbar darauf wurde auf Betreiben von Vinzenz Jobst am 03.06.1997 erstmals ein zum Tode verurteilte Zeuge Jehovas, der Wehrdienstverweigerer Anton Uran, vom Landesgericht Wien rehabilitiert (damit der erste Fall einer Rehabilitierung in Österreich in den 1990er Jahren).²²

Hier ist bereits der Unterschied zwischen den Rehabilitierungen in den 1990er Jahren und denen unmittelbar nach dem Krieg sichtbar. Ging es damals um mit Gefängnisstrafe belegte Delikte (fast ausschließlich nach §3 der VO zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25.11.1939, „Teilnahme an einer wehrfeindlichen Verbindung“²³), so rückten nun die Urteile des Reichskriegsgerichtes Berlin in den Blickpunkt – die im Fall der Zeugen Jehovas bis auf wenige Fälle Todesurteile darstellten (Wehrkraftzersetzung gemäß §5 KSSVO²⁴).

In den Begründungen der Urteilsaufhebungen wird auf das *Aufhebungs- und Einstellungsgesetz* von 1945 verwiesen. Die Gerichte begnügten sich dabei mit der Feststellung der Unrechtmäßigkeit und blendeten die Frage nach politischen Motiven (also inwieweit die jeweilige Handlung

¹⁹ Insbesondere die Arbeiten von Messerschmidt/Wüllner: Wehrmachtsjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. sowie Wüllner: NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung.

²⁰ Die deutschen Gerichte forderten dabei keinen prodemokratischen Einsatz, sondern entschädigten „gleichermaßen Widerstandskämpfer, unpolitische Menschen, auch einfache ‚Feiglinge‘ und getreue Gefolgsleute in einem völkerrechtswidrigen Krieg“. (Moos: Die juristische Rehabilitierung der Opfer, S. 73.)

²¹ Vgl. Putz: Franz Jägerstätter.

²² Vgl. Jobst: Anton Uran. – Vgl. auch Varga: Er starb für Gottes Ehre. und die 1998 erfolgte Rehabilitierung von Gerhard Steinacher.

²³ RGBI. I, S. 2319.

²⁴ RGBI. I, S. 1455-1457.

als Widerstand zu werten sei) aus.²⁵ Von 1997-1999 wurden 7 hingerichtete Wehrdienstverweigerer aus den Reihen der Zeugen Jehovas und eine hingerichtete Zeugin Jehovas rehabilitiert.

Nach 1999 wurde durch eine parlamentarische EntschlieÙung ein Forschungsprojekt in Auftrag gegeben, das sich den Opfern der Militärjustiz und ihrer Rehabilitierung widmet.²⁶ Im Zuge dessen wurde eine vergessene Gesetzesvorschrift aus dem Jahr 1946 (die sogenannte *Befreiungsamnestie*²⁷) gefunden, gemäÙ der „pauschal und ohne zeitliche Einschränkung die Urteile ‚der deutschen Militär- und SS-Gerichte ... als nicht erfolgt‘ gelten.“²⁸

Im Zuge dieser pauschaleren Bestimmung wurden in den Jahren 2004-2008 insgesamt 40 Urteile gegen ZeugInnen Jehovas aufgehoben, davon 15 Todesurteile. Auch zu erwähnen ist, dass 2004 erstmals Opfer auf Antrag der Staatsanwaltschaft (und nicht durch private Initiative) rehabilitiert wurden.

2.3. Aktuelle Entwicklungen

De jure war damit ein Großteil der verurteilten ZeugInnen Jehovas bereits seit 1945 bzw. 1946 rehabilitiert – die Rehabilitierung war jedoch nicht ins öffentliche Bewusstsein getreten und erfüllte damit einen wichtigen Teil der eingangs genannten Kriterien nicht.

Im Jahr 2005 erließ der Nationalrat im Zuge der 60-Jahr-Feiern um die Befreiung Österreichs das *Anerkennungsgesetz 2005*. Darin wird nochmals ausdrücklich die pauschale Rehabilitierung aller Personen, die vom *Aufhebungs- und Einstellungsgesetz* und der *Befreiungsamnestie* betroffen sind, betont.²⁹ Das Gesetz hat deklamatorischen Charakter und

²⁵ Eine interessante Ausnahme bildet der Aufhebungsbeschluss für Helene Delacher. Dort heißt es: „Durch die Ausfuhr der Flugschrift ‚Wachturm‘ nach Italien hat Helene Delacher eine Handlung gesetzt, die gegen die Aufrechterhaltung und Verbreitung des NS-Regimes gerichtet war.“ (Beschluss vom 08.09.1999) Der Beschluss findet sich im Anhang abgedruckt.

²⁶ Opfer der Militärjustiz.

²⁷ Vgl. BGBl. 79/1946 sowie BGBl. 192/1947

²⁸ Moos: Die juristische Rehabilitierung der Opfer, S. 84.

²⁹ Dazu § 1. Des Anerkennungsgesetzes 2005: „Es wird festgestellt, dass mit dem Aufhebungs- und Einstellungsgesetz, StGBI. Nr. 48/1945, in Verbindung mit der dazu ergangenen Verordnung StGBI. Nr. 155/1945, und mit der Befreiungsamnestie, BGBl. Nr. 79/1946, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 192/1947, alle Verurteilungen, die Gerichte, insbesondere Militär-, SS-, Sonder- oder Standgerichte, unter der

versucht eine öffentliche und offizielle Anerkennung des Widerstands. Eine Neuerung ist der Wegfall der amtswegigen Prüfung und Feststellung. Im Paragraph 2 gibt die Republik Österreich zudem eine grundsätzliche Erklärung ab:

§ 2. Der Nationalrat bezeugt mit diesem Bundesgesetz den Opfern derartiger Unrechtsurteile, insbesondere auch der Urteile der nationalsozialistischen Militärjustiz, und anderer nationalsozialistischer Unrechtsakte, den Opfern der politischen Verfolgung, den aus ihrer Heimat Vertriebenen, allen Opfern des vom nationalsozialistischen Regime zu verantwortenden Krieges und jenen, die zu dessen Beendigung und zur Befreiung Österreichs beigetragen haben, insbesondere den Personen im österreichischen Widerstand, und ebenso deren Familien Achtung und Mitgefühl.³⁰

Dem Gesetz war jedoch nur eine kurze Lebensdauer beschieden. Im Oktober 2009 wurde das *Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz* vom Nationalrat beschlossen, das mit 1. Dezember 2009 in Kraft trat. Damit wurde nun eine ähnliche rechtliche Regelung zum deutschen *Bundesgesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile* von 1998 getroffen.³¹

nationalsozialistischen Herrschaft gegen Österreicher ausgesprochen haben und als Ausdruck typisch nationalsozialistischen Unrechts zu betrachten sind, rückwirkend aufgehoben wurden. Einer gesonderten, amtswegigen Prüfung und Feststellung bedarf es nicht.“ (BGBl. 86/2005)

Der letzte Passus „Einer gesonderten, amtswegigen Prüfung und Feststellung bedarf es nicht.“ – tritt „Ansichten entgegen, die die Gerichtsbeschlüsse für konstitutiv halten, so dass niemand rehabilitiert wäre, dem das nicht bescheinigt worden ist. [...] [Die Prüfung der Einzelfälle] ändert aber nichts daran, dass die Verurteilungen wegen politischer und militärischer Delikte automatisch ex tunc aufgehoben sind und die Gerichte das lediglich zu bestätigen haben.“ (Moos: Das Anerkennungsgesetz 2005, S. 190). Durch das Anerkennungsgesetz 2005 wird eine amtliche Prüfung und Feststellung einer Rehabilitierung nur noch auf privaten Antrag durchgeführt, nicht mehr auf amtliche Initiative hin (vgl. Moos: Das Anerkennungsgesetz 2005, S. 194).

³⁰ BGBl. 86/2005

Auch dieses Gesetz ist nicht völlig unproblematisch: Vgl. Moos: Das Anerkennungsgesetz 2005, S. 183, 189. Moos kritisiert dort die Gleichstellung der Kriegsoffer sowie der Heimatvertriebenen mit den Widerstandskämpfern; ferner dass der §2 eigentlich den Charakter einer übergeordneten Präambel hat, jedoch den anderen Gesetzesteilen nicht vorangestellt ist.

³¹ Vgl. dazu Moos: Die juristische Rehabilitierung der Opfer, S. 78.

Mit dem *Aufhebungsgesetz 2009* wurde einerseits der Umfang der bisherigen Rechtslage erweitert. Nun gelten auch alle Urteile der Erbgesundheitsgerichte (Zwangssterilisationen und Zwangsabtreibungen), der Sonder- und Standgerichte, des Volksgerichtshofes (sowie aller Oberlandesgerichte, sofern ihnen Zuständigkeiten des Volksgerichtshofes abgetreten worden waren) und alle Urteile wegen gleichgeschlechtlicher Handlungen (sofern diese nicht nach heutigem Recht strafbar wären) als nicht erfolgt. Das Gesetz will insofern einen Schlussstrich unter die Frage der Urteilsaufhebungen setzen, als auch „alle sonstigen verurteilenden Entscheidungen, soweit in diesen typisch nationalsozialistisches Unrecht zum Ausdruck kommt“ inkludiert werden.³²

In der Parlamentsdebatte wurden zum Teil staatsrechtliche Bedenken geäußert, da das Gesetz Urteile „gegen österreichische Staatsbürger im In- und Ausland sowie gegen nicht österreichische Staatsbürger im Inland“ aufhebt. Damit würde eine Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches konstatiert. Doch am meisten umstritten war und ist der §4:

§ 4. (1) Alle Opfer gerichtlicher Unrechtsentscheidungen im Sinne des § 1, sowie jene, die – ohne deswegen verurteilt worden zu sein – Akte des Widerstandes oder andere gegen das NS-Unrechtsregime gerichtete Akte gesetzt und dadurch etwa als Widerstandskämpfer oder insbesondere als Deserteure durch die bewusste Nichtteilnahme am Krieg an der Seite des nationalsozialistischen Unrechtsregimes oder als sogenannte „Kriegsverräter“ zu dessen Schwächung und Beendigung sowie zur Befreiung Österreichs beigetragen haben, sind rehabilitiert.³³

Die pauschale Rehabilitierung der Deserteure fand in der Parlamentsdebatte vor allem bei FPÖ und BZÖ breite Ablehnung.³⁴ Ein wichtiger Aspekt des Gesetzes ist auch die Rehabilitierung nicht gerichtlich verurteilter Opfer. Damit wird den zahllosen Verfolgten, die beispielsweise direkt per Schutzhaftbefehl in ein Konzentrationslager eingeliefert wur-

³² BGBl. 110/2009

³³ BGBl. 110/2009

³⁴ Vgl. Stenographisches Protokoll der 40. Sitzung, XXIV Gesetzgebungsperiode, S. 211-229. – Bedenklich, dass in der Debatte immer noch Begriffe wie „Kameradenmörder“ (S. 218) fallen oder unter den Abgeordneten ständige Unsicherheit herrscht, was schon rehabilitiert wurde und was nicht (S. 216, 226).

den (wie im bekannten Fall des Zeugen Jehovas Leopold Engleitner), eine offizielle Rehabilitierung zuteil.

Das Gesetz soll auch insofern Rechtssicherheit herstellen, dass eine gesonderte Prüfung der Einzelfälle nicht mehr vorgesehen ist. Auch Mischverurteilungen, bei denen die hinzukommende Tat „von bloß untergeordneter Bedeutung“ ist, gelten pauschal als aufgehoben. Die Opfer selbst, deren Ehegatten, Lebensgefährten, Verwandten in gerader Linie oder Geschwister und deren Nachkommen können einen Feststellungsbescheid beantragen.

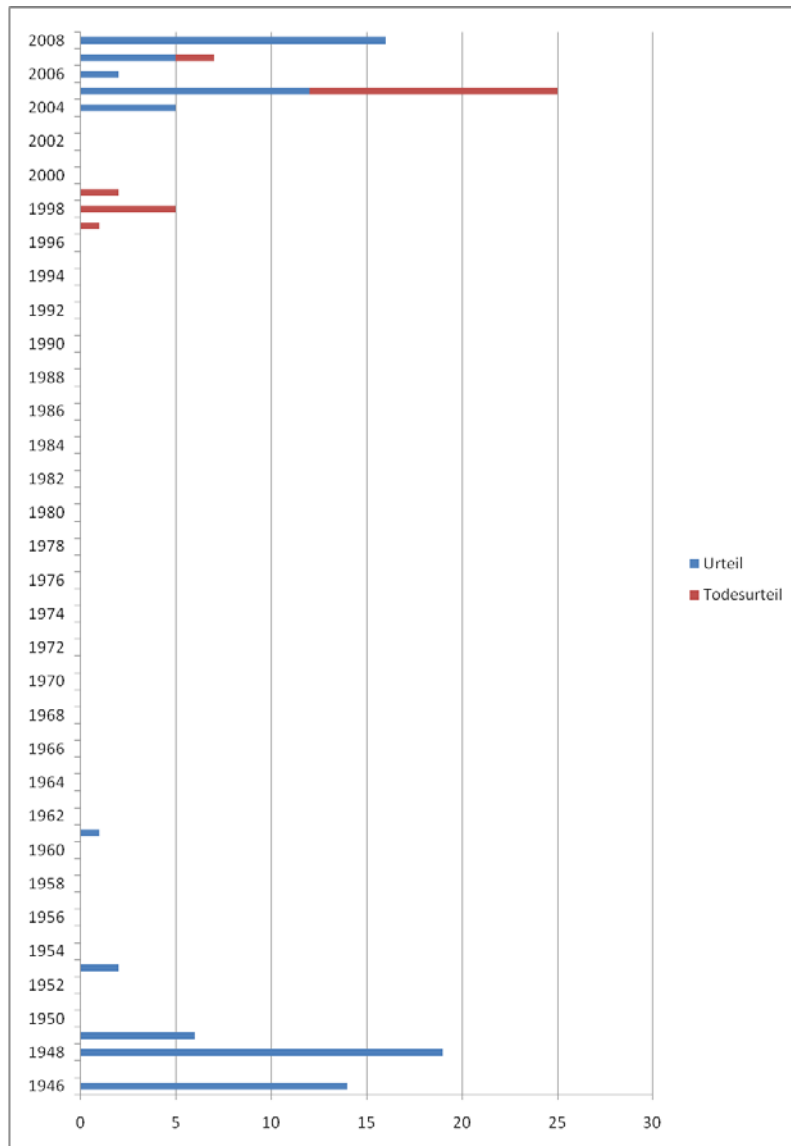
Die momentane Situation in Bezug auf die Opfer der Zeugen Jehovas stellt sich so dar:³⁵

Von 43 vollstreckten Todesurteilen wurden 23 Opfer durch einen gesonderten Gerichtsbeschluss rehabilitiert, bei 20 wurde eine Urteilsaufhebung im Jahr 2006 beantragt. Von 163 anderen Urteilen wurden 82 Opfer durch Gerichtsbeschlüsse rehabilitiert, bei 81 wurde im Jahr 2006 bzw. 2007 die Urteilsaufhebung beantragt. Von den 207 von nationalsozialistischen Gerichten ausgesprochenen Urteilen über österreichische Zeugen Jehovas wurden somit 105 (51%) vor 2009 durch Gerichtsbeschlüsse rehabilitiert. Unter diesen rehabilitierten Opfern fanden sich alle noch lebenden verurteilten ZeugInnen Jehovas.

Im Fall von 101 Urteilen waren bei der Verabschiedung des *Aufhebungsgesetzes 2009* noch Rehabilitierungsverfahren anhängig, die durch die Glaubensgemeinschaft initiiert wurden. Im Lichte des *Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetzes* gelten diese Urteile als nicht erfolgt. Da nach der neuen Rechtslage die Religionsgemeinschaft nicht mehr berechtigt ist, eine Feststellung der Rehabilitierung zu beantragen, wurden diese Verfahren eingestellt und es gab dazu keine weiteren Schriftwechsel oder Bescheide. Ob es in der Folge gesonderte Anträge durch einzelne Angehörige gab, ist nicht bekannt.

Damit kann für die Opfergruppe der Zeugen Jehovas gesagt werden, dass alle Opfer – sowohl die gerichtlich verurteilten, als auch die nicht verurteilten – eine juristische Rehabilitierung erlangt haben, verbunden mit einer Respektbezeugung der Republik Österreich. Somit kann der eingangs geforderte juristische und öffentliche Charakter einer Rehabilitierung für Opfer des Nationalsozialismus mit dem *Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz 2009* als erfüllt angesehen werden.

³⁵ Zahlen gemäß der aktuellen Statistik des JZ-Ö/Ga, Stand vom 20.02.2009. In die Statistik einbezogen wurden nur Urteile, die durch Dokumente als gesichert gelten können. Bei einem Opfer liegt zwar ein Urteil vor, seine Zugehörigkeit zu den Zeugen Jehovas ist jedoch nicht endgültig geklärt.



Grafik: Übersicht über per Gerichtsbeschluss erfolgte Rehabilitierungen seit 1945

3. Fallbeispiele

Zwei Fallbeispiele verdeutlichen die Bedeutung von Rehabilitierungen für die Anerkennung des Widerstands der Zeugen Jehovas. Sie zeigen, wofür ZeugInnen damals verurteilt wurden und welche Relevanz eine Rehabilitierung in ihrem Fall hatte.

3.1. Johanna Hron (Buchner)

Die 1904 geborene Johanna Hron wurde im Zuge einer österreichweiten Aktion der Gestapo am 12.06.1940 verhaftet.³⁷ In der Folge wurde sie dem Landesgericht überstellt, wo sie 6 Monate ohne Verurteilung inhaftiert war. Bereits in dieser Zeit erließ die Gestapo einen Schutzhaftbefehl, der auch ohne Urteil ihre Einweisung ins KZ bedeutet hätte. Am 27.01.1941 wurde sie schließlich zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt, die sie bis zum Mai 1945 im Frauenzuchthaus Aichach verbüßte. Johanna Hron hatte für die „Internationale Bibelforschervereinigung“ Kurierdienste in Österreich und Deutschland unternommen, bei denen sie die damals illegalen Schriften schmuggelte und verteilte. Die Schriften waren neben dem Wachturm auch Auszüge aus Jahrbüchern der Zeugen und Abschiedsbriefe von hingerichteten Wehrdienstverweigerern. Das Gericht befand folgende Haltung als Verbrechen:

sie war sich vor allem nach ihrem Geständnisse im klaren, dass die Internationalen Bibelforscher mit Rücksicht auf das göttliche Gebot: Du sollst nicht töten, den Wehrdienst aber auch jeden anderen Dienst, der mit diesem in irgend welchen Zusammenhängen steht, aus Überzeugung ablehnen.³⁸

Diese Haltung und ihre „verbrecherische Tätigkeit“ (so das Gericht) beraubten Johanna Hron 6 Jahre ihres Lebens. Johanna Hron erlebte am 24.03.2004 mit 100 Jahren ihre Rehabilitierung. Für sie war es wie eine zweite Befreiung, dass genau jenes Gericht, das sie damals verurteilte, das Urteil für nicht erfolgt erklärte. Für Hron war dies wichtig, denn endlich – so sagte sie – gelte sie nicht mehr als Verräterin.³⁹ Gerade das Beispiel

³⁷ Vgl. dazu Neugebauer: Ernste Bibelforscher, S. 163.

³⁸ DÖW 14201, Urteil des LG Wien als SG gegen Johanna Hron vom 27.01.1941.

³⁹ Vgl. Profil 19/04 vom 3. Mai 2004, S. 40. sowie Braunauer Rundschau vom 22. April 2004.

von Johanna Hron zeigt, wie wenig es bedurfte, um im NS-Regime als Verbrecher abgestempelt zu werden und welche drakonischen Strafen dafür erlassen wurden. Die Rehabilitierung von Hron ist eine Anerkennung dessen, dass sie 6 Jahre lang widerrechtlich eingesperrt war. In diesem Fall kam der Gesetzgeber noch rechtzeitig und Frau Hron konnte ihre Rehabilitierung erleben, bevor sie im Jahr 2009 verstarb.

3.2. Franz Mattiscek

Ein zweiter, für den Widerstand der Zeugen Jehovas typischer Fall, ist der des eingangs erwähnten Wehrdienstverweigerers Franz Mattiscek. Der 1915 in Wolfsegg geborene und dort lebende Mann wurde einberufen, worauf er den Wehrdienst verweigerte. Im August 1938 wurde er zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Unmittelbar danach wurde er wieder einberufen, er verweigerte erneut den Eid. Darauf wurde Anklage gegen ihn beim Reichskriegsgericht Berlin erhoben, von dem er am 10.11.1939 zum Tode verurteilt wurde. Franz Mattiscek wurde am 01.12.1939 in Berlin-Plötzensee enthauptet.⁴⁰ In seinem letzten Brief schreibt Mattiscek:

Liebe Mutter, ich bin nur noch einige wenige Stunden unter den Lebenden, aber morgen früh um 6 Uhr ist's so weit. Seid nicht traurig, ich glaube an meinen Gott u. Christus mein Leben; er wird mir beistehen bis ans Ende. Es kam mir selbst etwas plötzlich aber es muß ja sein. Wenn Ihr jetzt mein Schreiben leset, so ist für mich schon gesiegt.⁴¹

Die Rehabilitierung dieses Mannes, der sich von einem verbrecherischen System nicht brechen ließ und seine – in diesem Fall religiösen – Prinzipien über menschenverachtende Gesetze stellte, ist nicht zuletzt die Anerkennung zivilgesellschaftlicher Strukturen und menschenrechtsorientierter Handlungen von Einzelnen.

4. Schlussbemerkung

Sicher nicht die Mehrheit, aber doch viele leisteten dem Nationalsozialismus Widerstand und verweigerten sich seinem totalen Anspruch. Umso wichtiger ist es, ihre Haltung anzuerkennen. Die Rehabilitierung

⁴⁰ Vgl. Denn es steht geschrieben, S. 402.

⁴¹ Steiner: Gestorben für Österreich, S. 127f.

von NS-Opfern ist nicht zuletzt das Bemühen, ihren Widerstand im Bewusstsein der Nachgeborenen zu erhalten und als Lehre für die Zukunft zu bewahren. Dass dies heute notwendiger denn je ist, zeigt die Störung der eingangs erwähnten Befreiungsfeiern 2009 im ehemaligen KZ Ebensee. Eine mit schwarzen Uniformen, Masken und Softguns ausgestattete Gruppe Jugendlicher hatte KZ-Überlebende mit Sieg-Heil Rufen und dem Hitlergruß beleidigt und sie mit Steinen beschossen.

Im Zusammenhang mit ähnlichen Vorfällen in der Gedenkstätte Auschwitz und der Schändung der KZ-Gedenkstätte Mauthausen in jüngster Zeit scheint dieses Thema noch lange nicht abgeschlossen zu sein. Die Anerkennung des Widerstandes von Zeugen Jehovas und anderen Gruppen ist und bleibt ein wichtiges Anliegen – nicht nur um der Überlebenden, sondern um unser alle Willen.

5. Literatur

- Beaurain, Carine*: Die Kinder von Zeugen Jehovas unter dem Dritten Reich. Verfolgung von Kindern und Jugendlichen in Europa. 3 Bände. Unveröffentl. Phil. Diss. Universität Wien: 2004.
- Gsell, Heide*: Jehovas Zeugen unter dem NS-Regime. Würdigung und Rehabilitierung einer Opfergruppe. – In: Jahrbuch des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstands 2007. Hrsg. vom DÖW. Schwerpunkt: Namentliche Erfassung von NS-Opfern. Redaktion: Christine Schindler. Wien: LIT-Verlag, 2007. S. 134-160.
- Herrberger, Marcus (Hg)*: Denn es steht geschrieben: „Du sollst nicht töten!“. Die Verfolgung religiöser Kriegsdienstverweigerer unter dem NS-Regime mit besonderer Berücksichtigung der Zeugen Jehovas (1939-1945). Hrsg. von Marcus Herrberger. Wien: Verlag Österreich, 2005. (=Schriftenreihe Colloquium Bd. 12).
- Jobst, Vinzenz*: Anton Uran. Verfolgt-vergessen-hingerichtet. Klagenfurt: Archiv der Kärntner Arbeiterbewegung, 1997.
- Kohlhofer, Reinhard und Moos, Reinhard (Hg)*: Österreichische Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit. Rehabilitierung und Entschädigung. Hrsg. von Reinhard Kohlhofer und Reinhard Moos. Wien: Verlag Österreich, 2003. (=Schriftenreihe Colloquium, Bd. 8).
- Lichtenegger, Renate*: Wiens Bibelforscherinnen im Widerstand gegen den Nationalsozialismus 1938-1945. unveröffentl. Phil. Dissertation. Universität Wien: 1984.
- Manoschek, Walter (Hg)*: Opfer der Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Hrsg. von Walter Manoschek. Wien: Mandelbaum Verlag, 2003.
- Messerschmidt, Manfred und Fritz Wüllner*: Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende. Baden-Baden: Nomos, 1987.
- Moos, Reinhard*: Das Anerkennungsgesetz 2005 und die Vergangenheitsbewältigung der NS-Militärjustiz in Österreich. – In: Journal für Rechtspolitik 14 (2006) 3, S. 182-196.
- Moos, Reinhard*: Die juristische Rehabilitierung der Opfer der NS-Militärjustiz. – In: Österreichische Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit. Rehabilitierung und Entschädigung. Hrsg. von Reinhard Kohlhofer und Reinhard Moos. Wien: Verlag Österreich, 2003. (=Schriftenreihe Colloquium, Bd. 8). S. 65-90.
- Neugebauer, Wolfgang und Peter Schwarz*: Der Wille zum aufrechten Gang. Offenlegung der Rolle des BSA bei der gesellschaftlichen Integration ehemaliger Nationalsozialisten. Hrsg. vom Bund sozialdemokratischer AkademikerInnen, Intellektueller und KünstlerInnen (BSA). Wien: Czernin Verlag, 2005.
- Neugebauer, Wolfgang*: „Ernste Bibelforscher“ (Internationale Bibelforscher-Vereinigung). – In: Widerstand und Verfolgung in Wien 1934-1945. Eine Dokumentation. Hrsg. vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW). Wien: ÖBV/Jugend und Volk Verlag, 1984. Bd. 3. S. 161-185.
- Neugebauer, Wolfgang*: Der österreichische Widerstand 1938-1945. Wien: Edition Steinbauer, 2008.

- Putz, Erna: Franz Jägerstätter: „...besser die Hände als der Wille gefesselt...“.*
Grünbach: Edition Geschichte der Heimat, 1997.
- Steiner, Herbert: Gestorben für Österreich. Widerstand gegen Hitler.*
Wien/Frankfurt/Zürich: Europa Verlag, 1968.
- Stenographisches Protokoll der 40. Sitzung des Nationalrats der Republik Österreich,
XXIV Gesetzgebungsperiode. Mittwoch, 21. Oktober 2009. – In:
http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIV/NRSITZ/NRSITZ_00040/fname_177083.pdf (27.04.2010)
- Varga, Gyula: Er starb für Gottes Ehre. Wie der Mensch und die Akte Gerhard Steinacher vernichtet wurde.* Schachendorf: Schachendorfer Kulturkreis, 1998.
- Willner, Fritz: Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung.* Baden-Baden: Nomos, 1991.